



***Bericht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2009 zur EEG-
Jahresabrechnung 2011 bei der Amprion GmbH***

Stand: September 2012

Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, auf ihren Internetseiten einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen zur Jahresabrechnung nach §§ 45-49 EEG mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres zu veröffentlichen und bis zum Ablauf des Folgejahres vorzuhalten. Die Angaben und der Bericht müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die ausgeglichenen Energiemengen und Vergütungszahlungen vollständig nachvollziehen zu können.

Mit diesem Bericht erfüllt die Amprion GmbH (nachfolgend „Amprion“ genannt) ihre gesetzliche Verpflichtung nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG.

1 Grundlagen

Amprion bekleidet im Rahmen des EEG sowohl die Rolle des abnahmepflichtigen Netzbetreibers im Sinne des § 8 EEG für mittelbar als auch unmittelbar angeschlossene EEG-Anlagen sowie die Rolle des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB). Als abnahmepflichtiger Netzbetreiber nimmt Amprion von mittel- bzw. unmittelbar in das Netz einspeisenden Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG fallen, Strom ab und vergütet diesen entsprechend der Mindestvergütungen nach §§ 23 – 33 EEG. Als regelverantwortlicher ÜNB nimmt Amprion von nachgelagerten Netzbetreibern in der Regelzone EEG-Strom ab und vergütet diesen gemäß § 35 EEG. Des Weiteren führt Amprion den horizontalen Belastungsausgleich mit den drei anderen ÜNB durch. Der nach dem horizontalen Ausgleich bei Amprion verbleibende EEG-Strom wird an der Strombörse EPEX vermarktet (gem. § 2 AusglMechV i. V. m. § 1 AusglMechAV). Die Differenz zwischen den Ausgaben (z. B. Vergütungszahlungen an die nach §§ 8 und 16 EEG abnahme- und vergütungspflichtigen Netzbetreiber (VNB), Börsenzugangskosten oder Ausgleichsenergiekosten) einerseits sowie den Einnahmen (z. B. den Börsenerlösen) andererseits, wird als EEG-Umlage an die Lieferanten von Letztverbrauchern umgelegt (gem. §§ 3-6 AusglMechV i. V. m. § 6 AusglMechAV).

2 Ermittlung der mittelbar bzw. unmittelbar ins Übertragungsnetz eingespeisten EEG-Strommengen

Von den EEG-Anlagenbetreibern, deren Anlagen *mittelbar* an das Netz von Amprion angeschlossen sind, wurden die für die Vergütungszahlungen und den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß §§ 45 und 46 EEG angefordert, sofern sie Amprion nicht bereits vorlagen. Die Angaben sind für jede Anlage unter <http://www.amprion.net> im Bereich *aKunden/EEG/ Jahresabrechnung/EEG-Jahresabrechnung 2011* einsehbar. Insgesamt speisten diese Anlagen 30,93 GWh ein. Sie erhielten nach Abzug der vermiedenen Netzent-

gelte in Höhe von 120,37 T€ eine Vergütung von 3.258,81 T€. An das Netz von Amprion ist derzeit keine EEG-Anlage *unmittelbar* angeschlossen.

3 Ermittlung der in der Regelzone eingespeisten und vergüteten EEG-Strommengen

Zum 26. März 2012 wurden die Verteilnetzbetreiber (VNB) mit beiliegendem Schreiben (Anlage 1) aufgefordert bis zum 31. Mai 2012 die in § 47 EEG vorgesehenen Daten (VNB-Jahresmeldung) bereitzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen zu lassen (VNB-Testat). Bei Einspeisungen unterhalb einer Bagatellgrenze in Höhe von 20.000 € wurde auf eine Bescheinigung verzichtet und durch den VNB ein anderer geeigneter Nachweis (z.B. Eigenmeldung der Geschäftsführung) erbracht.

Für die Datenerfassung wurde jedem VNB eine Exceldatei (Anlage 2) zugesandt.

Nach dem 31. Mai 2012 wurden die elektronischen Rückmeldungen automatisiert sowie manuell plausibilisiert. Die eingegangenen Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer wurden erfasst und ein Abgleich mit den vorliegenden elektronischen Meldungen durchgeführt. Durch bilaterale Kontakte wurden offene Punkte mit den VNB geklärt.

Die elektronischen Meldungen/Bescheinigungen enthalten die im jeweiligen Netz eingespeisten EEG-Strommengen separiert nach Vergütungsklassen/Energieträgern und die zugehörigen Vergütungen. Außerdem wurden durch die VNB die in Abzug gebrachten vermiedenen Netzentgelte gemäß § 35 Abs. 2 EEG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 StromNEV gemeldet und bescheinigt.

Neben den aggregierten Werten wurden durch die VNB anlagenspezifische Daten bereitgestellt. Diese beinhalten sowohl Anlagenstammdaten als auch die zugehörigen Strommengen, Vergütungszahlungen sowie vermiedene Netzentgelte. Die Anlagenstammdaten sowie die Anlagenbewegungsdaten sind in dem Umfang, in dem sie von den VNB vorgelegt wurden, auf der Internetseite von Amprion veröffentlicht.

Durch Summation der bescheinigten Daten wird der dem VNB zustehende Anspruch auf Belastungsausgleich ermittelt.

In der Regelzone Amprion betrug die Einspeisung aus EEG-Anlagen im Betrachtungszeitraum 17.045,48 GWh. Dafür wurden an Anlagenbetreiber Mindestvergütungen in Höhe von 3.417,96 Mio. € ausgezahlt. Von diesem Betrag wurden bereits vermiedene Netzentgelte in Höhe von 72,62 Mio. € in Abzug gebracht. Im Weiteren wurden Korrekturen aufgrund rechtskräftiger Gerichtsentscheidungen bzw. entsprechender Wirtschaftsprüferbescheinigung aus Vorjahren berücksichtigt. Diese führen in der Jahresabrechnung zu einer Entlastung der zu

berücksichtigenden EEG-Strommengen in Höhe von 65,84 GWh und zu einer monetären Belastung in Höhe von 6,79 Mio. €

4 Ermittlung der in der Regelzone an Letztverbraucher gelieferte Strommengen

Amprion hat auf Basis der vorliegenden Kontaktdaten von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) aus der unterjährigen EEG-Abwicklung unter Berücksichtigung der von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Liste der ihr bekannten EVU alle für die Abnahme von EEG-Strom in Frage kommenden EVU in der Regelzone ermittelt.

Zum 26. März 2012 wurden die EVU mit beiliegendem Schreiben (Anlage 3) aufgefordert bis zum 31. Mai 2012 die in § 49 EEG vorgesehenen Daten (EVU-Jahresmeldung) bereitzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer bescheinigen zu lassen (EVU-Testat). Bei einem Letztverbraucherabsatz unterhalb 5 GWh wurde ein anderer geeigneter Nachweis (z.B. Eigenmeldung der Geschäftsführung) erbracht.

Für die Datenerfassung wurde jedem EVU eine Exceldatei (Anlage 4) zugesandt.

Nach dem 31. Mai 2011 wurden die elektronischen Rückmeldungen automatisiert sowie manuell plausibilisiert. Die eingegangenen Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer wurden erfasst und ein Abgleich mit den vorliegenden elektronischen Meldungen durchgeführt. Durch bilaterale Kontakte wurden offene Punkte mit den EVU geklärt.

Die bescheinigten Letztverbrauchsmengen sowie die Angaben zu Kunden nach §§ 40-43 EEG bilden die Grundlage für die Umlagepflicht gem. § 3 Abs. 1 AusglMechV. Die privilegierten Strommengen werden dabei gem. § 6 AusglMechV mit einer Umlage von 0,05 ct/kWh, die nicht privilegierten Strommengen gem. Veröffentlichung der ÜNB vom 15. Oktober 2010 mit einer EEG-Umlage von 3,530 ct/kWh belastet (www.eeg-kwk.net).

In drei Fällen wurde Amprion trotz Anforderung und wiederholter Nachfrage keine Bescheinigung vorgelegt, so dass die vorgelegten Meldungen der EVU verwendet werden mussten. Dies betrifft insgesamt Stromlieferungen an Letztverbraucher in Höhe von 467,38 GWh.

In der Regelzone Amprion betrug der Letztverbrauch im Betrachtungszeitraum 168.938,82 GWh. Davon waren 39.602,04 GWh privilegiert im Sinne §§ 40-43 EEG.

5 Ermittlung der bundesweiten EEG-Daten

Die vier Übertragungsnetzbetreiber aggregierten die eingespeisten EEG-Strommengen, die gezahlten Vergütungen sowie die in Abzug gebrachten vermiedenen Netzentgelte gemäß §

35 Abs. 2 EEG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 StromNEV. Ebenso wurden die Einnahmen aus der EEG-Umlage sowie der Stromabsatz an privilegierte und nicht privilegierte Letztverbraucher zusammengefasst.

Bundesweit hat sich ein Fördervolumen in Höhe von 16.369,03 Mio. Euro nach Abzug der vermiedenen Netzentgelte in Höhe von 393,98 Mio. Euro ergeben. Die EEG-Strommenge betrug 91.227,56 GWh (ohne Berücksichtigung der Direktvermarktungsmenge i.H.v. 11.649,53 GWh) und die Einnahmen aus der EEG-Umlage 13.353,74 Mio.€. Der bundesweite Letztverbrauch belief sich auf eine nicht privilegierte Menge von 377.087,30 GWh sowie eine privilegierte Menge von 85.118,19 GWh.

5.1 Ermittlung des bundesweiten EEG-Quotienten

Zur Ermittlung des EEG-Quotienten 2011 gemäß § 54 Abs. 3 EEG wird die gesamte EEG-Strommenge durch die gesamten Einnahmen aus der EEG-Umlage dividiert. Daraus ergibt sich ein Wert von 6,832 kWh/€ (siehe auch www.eeg-kwk.net -> Jahresabrechnungen -> Jahresabrechnung 2011).

5.2 Hinweise zur EEG-Umlage

Im Rahmen der treuhänderischen Abwicklung des EEG und Bestimmung der EEG-Umlage ist aus den vorherigen Abschnitten ersichtlich, dass Amprion sowohl Einnahmen als auch Ausgaben hatte. Die Einnahmen ergaben sich hauptsächlich aus der in Abschnitt 4 beschriebenen Bewertung der Absatzmengen an Letztverbraucher mit der EEG-Umlage sowie den Börsenerlösen aus dem Verkauf des an die Amprion gelieferten EEG-Stromes (vgl. Abschnitt 1).

Die Ausgaben setzten sich aus mehreren Kategorien zusammen. Die größte Ausgabenposition bildete die unter Abschnitt 3 dargestellten Vergütungszahlungen an die VNB. Daneben gab es noch weitere Ausgabenkategorien, wie z.B. Kosten für die Bewirtschaftung des EEG-Bilanzkreises, die Börsenzulassungen und die Handelsanbindung oder Kosten für die Bereitstellungen der Kreditlinien. Detaillierte Informationen sind hierzu in dem § 3 Abs. 4 AusglMechV und § 6 Abs. 1 AusglMechAV zu finden.

Für das Jahr 2011 überstiegen die Ausgaben die Einnahmen inkl. der EEG-Umlage. Der Hauptgrund hierfür lag in einem als zu gering prognostizierten Anlagenzubau, was wiederum zu einer zu gering berechneten EEG-Umlage 2011 führte. Da die Abwicklung des EEG durch die vier ÜNB als aufwandsneutraler Prozess zu sehen ist, muss der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben bei der Ermittlung der EEG-Umlage für das folgende Jahr berücksichtigt werden. Dazu fließen die Ausgaben- und Einnahmenpositionen aller ÜNB auf einem EEG-Konto zusammen, wodurch jederzeit eine Auswertung des Saldos möglich ist. So wird zur Berechnung der EEG-Umlage des Folgejahrs der Kontostand des EEG-Kontos vom 30. September

des laufenden Jahres miteinbezogen. Mit dieser Vorgehensweise werden die o.g. Prognose-IST-Abweichungen 2011 (bis 30. September 2011) mit der EEG-Umlage für das Jahr 2012 ausgeglichen. Die Prognose-IST-Abweichungen für den Zeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2011 fließen in den Kontostand vom 30. September 2012 und somit in die Berechnung der EEG-Umlage 2013 ein.

Anlagen

- 1) Anschreiben an VNB zur Datenerfassung
- 2) Exceltabelle zur Datenerfassung von VNB
- 3) Anschreiben an EVU zur Datenerfassung
- 4) Exceltabelle zur Datenerfassung von EVU